

**1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung
der Gemeinde Schauenburg vom 26. Januar 1988**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) in der Fassung vom 27.09.1989 (GVBl. S. 245) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 18. Januar 1990 den nachstehenden

1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung

beschlossen.

§ 1

In Abschnitt I wird im § 2 Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt:

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2

In Abschnitt III wird im § 11 Abs. 1 (Schneeräumung) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3

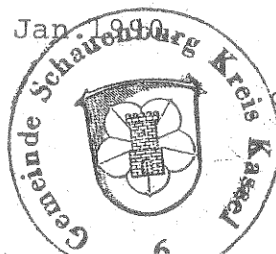
§ 12 Abs. 1 (Beseitigung von Schnee- und Eisglätte) wird wie folgt neu gefaßt:

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für Rutschbahnen. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 3 - 6 Anwendung.

§ 4

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schauenburg, den 23. Jan. 1990



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg

(Handwritten signature)
(Schmidt)
Bürgermeister